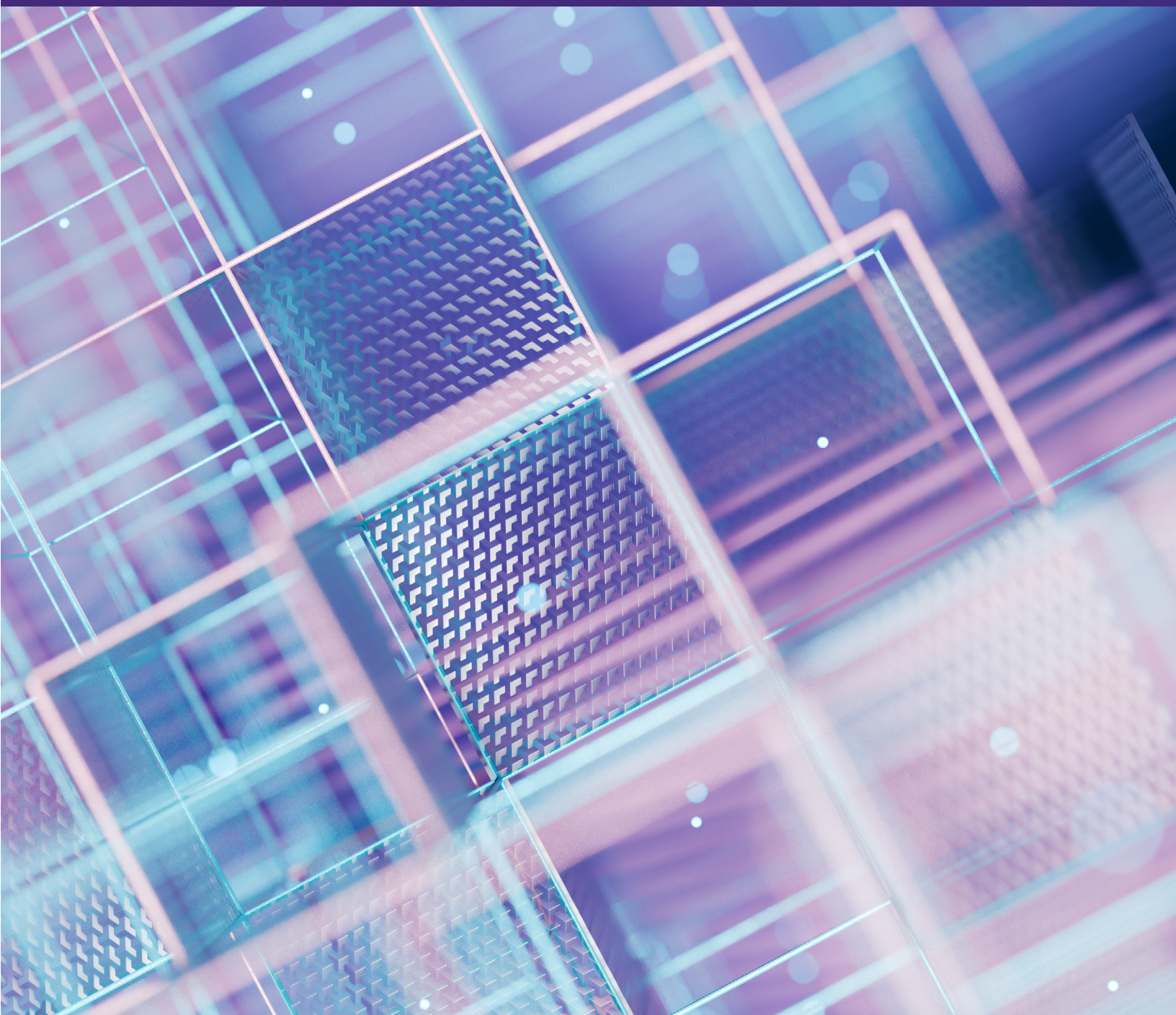
Gelebte Werte von Zulieferern

KLA

Verhaltenskodex für Unternehmen

INTEGRITÄT, VERANTWORTUNG, BEWUSSTSEIN
ZUSAMMENARBEIT, INNOVATION, UMSETZUNG





Einführung

Die Standards of Business Conduct for Suppliers[1] („SoBC“) der KLA Corporation[2] („KLA“) legen die Mindeststandards für das Verhalten fest, deren Einhaltung KLA von allen seinen Zulieferern bei Geschäften mit oder im Namen von KLA erwartet. KLA verpflichtet sich, Geschäfte mit höchster Integrität und in Übereinstimmung mit den geltenden Standards und gesetzlichen Anforderungen zu führen, und dasselbe erwarten wir auch von unseren Zulieferern.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der SoBC kann zur Beendigung der Geschäftsbeziehung von KLA mit Zulieferern führen.

Darüber hinaus verpflichten wir uns bei KLA zur Förderung unseres Umwelt-, Sozial- und Governance-Programms innerhalb unserer internen Abläufe und bei unseren Zulieferern. Als Teil dieser Verpflichtung und als Bedingung für unsere Mitgliedschaft in der Responsible Business Alliance (RBA) halten wir den RBA-Verhaltenskodex ein. KLA erwartet von seinen Zulieferern, dass auch sie die Anforderungen des RBA-Verhaltenskodex einhalten und diese an ihre nächsten Zulieferer weitergeben.

1 Der Begriff „Zulieferer“ bezieht sich zusammenfassend auf alle natürlichen und juristischen Personen, die mit KLA Geschäfte tätigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zulieferer, Vertreter, Händler und externe Arbeitskräfte.

2 Die KLA Corporation umfasst die KLA Corporation und ihre weltweiten Tochtergesellschaften.

Copyright © 2010, 2014, 2019 – 2026 KLA Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

1. Einhaltung gesetzlicher Anforderungen

KLA erwartet, dass die Zulieferer die geltenden lokalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf alle in den SoBC festgelegten Standards.



2. Geschäftsethik und -verhalten

Von Zulieferern von KLA wird erwartet, dass sie ihre Geschäfte mit höchsten Integritätsstandards abwickeln und sich bei allen Geschäftsbeziehungen zu Ehrlichkeit und Transparenz verpflichten. Im Verhältnis zwischen Zulieferern und KLA darf es zu keinem Zeitpunkt oder in keiner Phase der Geschäftsbeziehung zu irreführendem oder betrügerischem Verhalten kommen.

Copyright © 2010, 2014, 2019 – 2026 KLA Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

3. Interessenkonflikte

Zulieferer sind verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden, die ihre Fähigkeit zur objektiven Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber KLA gefährden oder beeinträchtigen würden, und sie sind verpflichtet, KLA alle wahrgenommenen, potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikte, einschließlich Beziehungen oder Zugehörigkeiten, die zu einem solchen Konflikt führen könnten, offenzulegen.

4. Bekämpfung von Bestechung und Korruption

KLA erwartet von Zulieferern die Einhaltung der Internationalen Richtlinie und Leitlinien von KLA zur Einhaltung der Vorschriften gegen Bestechung. In diesem Zusammenhang untersagt KLA strikt jede Form von Bestechung und jede andere Form illegaler Zahlungen. Außerdem erwartet KLA von seinen Zulieferern, dass sie dies ebenfalls tun. Zulieferer dürfen niemals Bestechungsgelder, Schmiergelder, Erleichterungszahlungen oder andere illegale Zahlungen leisten, anbieten, versprechen, autorisieren, genehmigen, beantragen oder annehmen und dürfen sich nicht an korrupten Handlungen jeglicher Art beteiligen oder diese fördern.

Ohne das Vorstehende einzuschränken, dürfen Zulieferer niemals zum Zwecke der Erlangung oder Beibehaltung von Geschäften oder der Sicherung eines unangemessenen Vorteils irgendwo auf der Welt auf korrupte oder unangemessene Weise Zahlungen leisten, versprechen, autorisieren, genehmigen oder anbieten oder Dritten direkt oder indirekt (d. h. durch oder über einen Dritten) etwas anderes von Wert zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus wird erwartet, dass Zulieferer geeignete Richtlinien und Verfahren eingeführt haben oder einführen, um unethische Geschäftspraktiken zu verhindern und aufzudecken und die Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten, einschließlich des

U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des U.K. Bribery Act und aller geltenden gesetzlichen Anforderungen zur Korruptionsbekämpfung.

Copyright © 2010, 2014, 2019 – 2026 KLA Corporation. Alle Rechte vorbehalten.



5. Einhaltung von Handelsvorschriften und Anforderungen zur Bekämpfung von Boykott

KLA erwartet von seinen Zulieferern, dass sie die geltenden Einfuhr-, Ausfuhr-, Handels- und Wirtschaftssanktionen sowie die gesetzlichen Anti-Boykott-Anforderungen einhalten und bei Bedarf entsprechende staatliche Genehmigungen einholen.

6. Kartell- und Wettbewerbsrecht

KLA hat seine Position als Marktführer errungen, indem wir hervorragende Arbeit leisten und die Konkurrenz auf ehrliche und faire Weise hinter uns lassen. Wir streben Wettbewerbsvorteile durch überlegene Leistung an, nicht durch illegale oder unethische Geschäftspraktiken. KLA erwartet deshalb von Zulieferern, dass sie die weltweiten Kartell- und Wettbewerbsgesetze einhalten. KLA erwartet in diesem Zusammenhang von seinen Zulieferern, dass sie sich mit wettbewerbswidrigen Tätigkeiten und den damit verbundenen Risiken auskennen und vor dem Handeln eine fundierte Rechtsberatung einholen.

Copyright © 2010, 2014, 2019 – 2026 KLA Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

7. Insiderhandel

Von KLA-Zulieferern wird erwartet, dass sie die Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Insiderhandel einhalten und den direkten oder indirekten Verkauf oder Kauf von KLA-Wertpapieren oder damit verbundenen Finanzinstrumenten auf der Grundlage von Insiderinformationen unterlassen.

8. Nachhaltigkeit und Umwelt

Von KLA-Zulieferern wird erwartet, dass sie sich für Nachhaltigkeitspraktiken einsetzen und angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen bezogenen Materialien und Mineralien in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen hergestellt werden. Darüber hinaus wird von den Zulieferern erwartet, dass sie alle Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Luft, Boden und Wasser, zu reduzieren, indem sie die in den geltenden umweltrechtlichen Vorschriften festgelegten Standards einhalten. KLA hat sein Scope-3-Programm zur Einbindung von Zulieferern in die Reduktion von Treibhausgasemissionen (THG) ins Leben



gerufen. Dieses Programm konzentriert sich auf die Einbindung wichtiger Zulieferer über CDP zum Thema Klima und ist Teil der umfassenderen Strategie von KLA zur Reduzierung der Scope-3-Emissionen. Es unterstützt uns und unsere Zulieferer dabei, sich besser auf die Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen und die Einhaltung entsprechender Standards vorzubereiten. KLA erwartet von den dazu aufgeforderten Zulieferern, jährlich über CDP Bericht zu erstatten und damit zu beginnen, wissenschaftsbasierte oder wissenschaftsorientierte Klimaziele festzulegen. Alle Zulieferer werden ermutigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen und an der Verbesserung der Umweltleistung mitzuwirken. Bitte informieren Sie sich in unserem aktuellen Bericht zu den Umweltauswirkungen über die Fortschritte und aktuellen Entwicklungen auf unserem Weg zur Erreichung unserer Klimaziele und in der KLA-Richtlinie zu Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsverpflichtungen.



9. Inklusion bei Zulieferern

Bei KLA schätzen wir Inklusion für alle – in unserem gesamten Unternehmen und in unserer Lieferkette. KLA verlangt von Zulieferern, dass sie die geltenden rechtlichen Anforderungen einhalten, wie z. B. das Verbot aller Formen rechtswidriger Diskriminierung oder Belästigung aufgrund gesetzlich geschützter Merkmale. Bei Fragen können sich Zulieferer per E-Mail unter Supplierinclusion@kla.com an KLA wenden.

Copyright © 2010, 2014, 2019 – 2026 KLA Corporation. Alle Rechte vorbehalten.



10. Einhaltung produktbezogener Vorschriften

KLA verpflichtet sich, die für seine Produkte geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. KLA erwartet von Zulieferern, dass sie die Richtlinien von KLA zur Einhaltung produktbezogener Vorschriften für Zulieferer einhalten. Dazu gehört unter anderem die Bereitstellung von Produkten und Produktverpackungen, die den geltenden Vorschriften für Produktdesign und Stoffe sowie den damit verbundenen Informationsanforderungen in den Märkten entsprechen, in denen KLA tätig ist oder Produkte liefert, sowie die Einhaltung der Erwartungen von KLA an eine verantwortungsvolle Beschaffung.

11. Gesundheit und Sicherheit

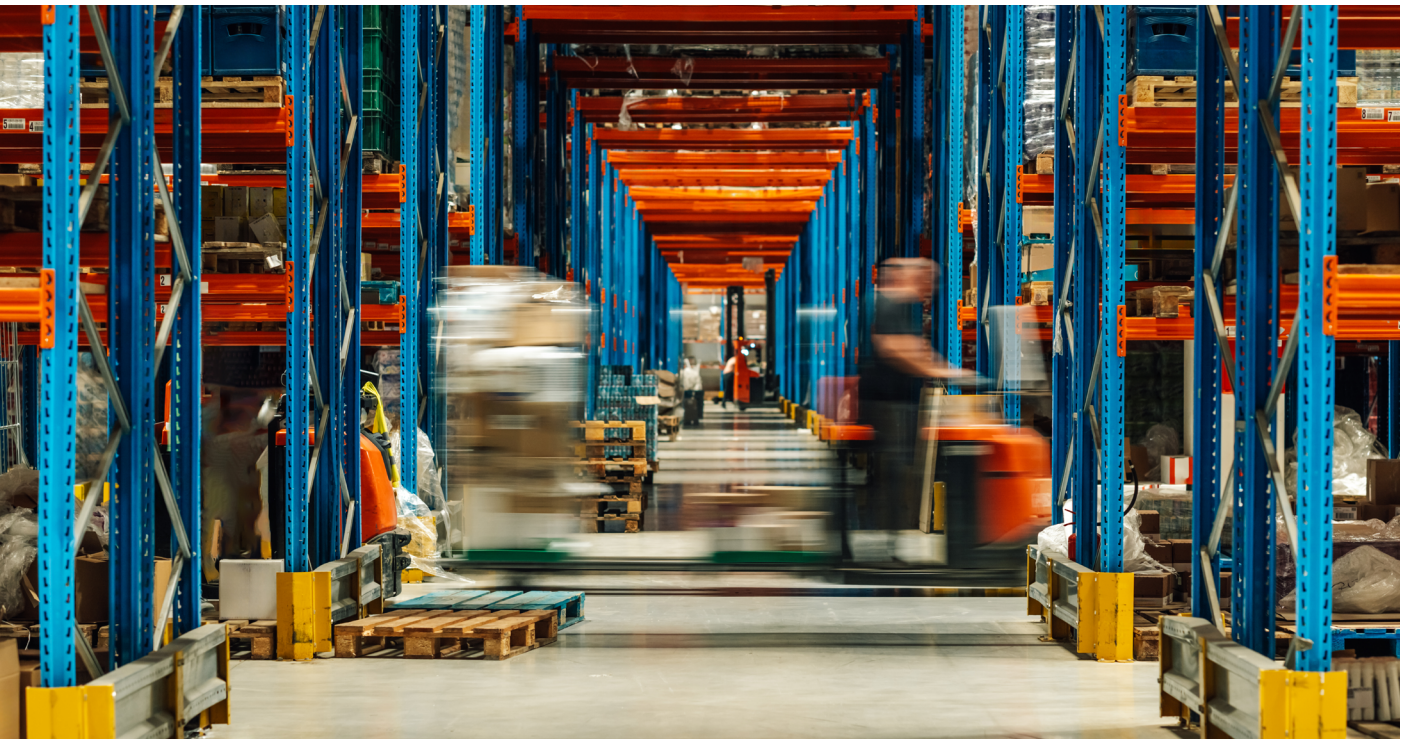
KLA ist der Schaffung einer sicheren und sauberen Umgebung verpflichtet, damit jeder an den Standorten seine Geschäfte effizient und produktiv führen kann, und wir verlangen von den Zulieferern, dass sie dies ebenfalls tun.

Darüber hinaus wird von Zulieferern erwartet, dass sie Maßnahmen ergreifen, um potenzielle Risiken für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter zu erkennen, zu vermeiden und darauf zu reagieren.

Copyright © 2010, 2014, 2019 – 2026 KLA Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

12. Menschenrechte und Arbeitspraktiken

KLA erwartet von seinen Zulieferern, dass sie die KLA-Richtlinie zu globalen Menschenrechtsstandards einhalten, einschließlich der Einhaltung globaler Menschenrechtsgrundsätze. Dazu gehören unter anderem die Vereinigungsfreiheit, das Recht, sich zu organisieren, die Abschaffung von Zwangsarbeit, die Beseitigung von Kinderarbeit, Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrechte, die Zahlung von Mindestlöhnen sowie die Gewährung gesetzlich vorgeschriebener Leistungen an Mitarbeitende.



13. Sicherheit der globalen Lieferkette

Als Mitglied des Programms der Zoll-Handelspartnerschaft gegen den Terrorismus (C-TPAT) der Vereinigten Staaten setzt sich KLA für eine sichere und geschützte Lieferkette ein. KLA erwartet von Zulieferern, dass sie eine sichere Lieferkette gewährleisten, und ermutigt alle am US-amerikanischen Einfuhrprozess Beteiligten, die in der KLA-Richtlinie zur globalen Sicherheit der Lieferkette aufgeführten Best Practices für die Sicherheit zu befolgen.

Copyright © 2010, 2014, 2019 – 2026 KLA Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

14. Privatsphäre und Vertraulichkeit / Datenschutzstandards

KLA erwartet von den Zulieferern, dass sie die Datenschutzrechte von Einzelpersonen achten und die von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden globalen Datenschutzgesetzen und ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber KLA nutzen, pflegen und weitergeben. Zulieferer müssen personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Nutzung schützen. KLA erwartet, dass Zulieferer die Datenschutzstandards von KLA einhalten.

15. Sensible KLA-Informationen

Zulieferer sind an die Bedingungen ihrer Vereinbarung mit KLA in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums und der vertraulichen Informationen von KLA (einschließlich vertraulicher, geheimer und streng geheimer Informationen von KLA) gebunden. Zulieferer dürfen solche Informationen nur auf eine Weise verwenden, die gemäß ihrem Vertrag mit KLA zulässig ist.





16. Nutzung der KLA-Vermögenswerte

Wenn Zulieferer KLA-Telefone, Voicemail, Computer, Internet, Intranet, E-Mail, Fax oder Mobiltelefone verwenden, ist es wichtig, dass sie diese Ressourcen für die Ausführung von KLA-Geschäften nutzen. KLA-Vermögenswerte sollten nicht für persönliche Angelegenheiten verwendet werden, es sei denn, es besteht ein dringender Bedarf und die Verwendung entspricht anderen Aspekten dieser SoBC.

KLA-Ressourcen oder -Vermögenswerte dürfen nicht für illegale Zwecke verwendet werden; um die Produkte oder Dienstleistungen von KLA zu verunglimpfen; für persönlichen Gewinn, einschließlich kommerzieller Aktivitäten außerhalb von KLA; für die unbefugte Verbreitung von geschützten, vertraulichen oder nicht-öffentlichen Informationen von KLA oder Dritten oder zur Bedrohung oder Belästigung anderer oder unter Verstoß gegen KLA-Richtlinien.

17. Ordnungsgemäße und vollständige Buchführung und Aufzeichnungen

Von den Zulieferern wird außerdem erwartet, dass sie Bücher, Aufzeichnungen und Konten erstellen und führen, die die Transaktionen ihres Geschäfts hinreichend detailliert, genau und korrekt wiedergeben. Darüber hinaus wird eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den unabhängigen und internen Prüfern von KLA erwartet. KLA behält sich das Recht vor, von den Zulieferern Informationen über das Management und ihre Einhaltung der in diesen SoBC dargelegten Bestimmungen anzufordern.

Copyright © 2010, 2014, 2019 – 2026 KLA Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

18. Unterstützung und Meldung von Bedenken

Zulieferer werden ermutigt, über das KLA-Portal EthicsPoint – KLA Corporation Fragen zu stellen, Unterstützung einzuholen, mutmaßliche Verstöße zu melden und Bedenken zu Ethik- und Compliance-Fragen zu äußern. Dabei handelt es sich um ein vertrauliches Online-Meldesystem eines Drittanbieters, das auf Wunsch auch anonyme Meldungen ermöglicht. KLA toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben einen mutmaßlichen Verstoß gegen die KLA-Richtlinien oder geltende gesetzliche Anforderungen melden, oder gegen Personen, die an einer Untersuchung teilnehmen.

Fragen, die keine ethischen Themen betreffen, können über das KLA-Anfrageformular für Zulieferer eingereicht werden.

